



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Kopernikusstr. 1a, 18057 Rostock

Landkreis Vorpommern-Rügen
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 1343

18523 Bergen auf Rügen

per e-Mail
Markus.Sommer-Scheffler@Landkreis-Ruegen.de

SPARTE	Facility Management
GESCHÄFTSZEICHEN	ROFM. 117684-2360
ANSPRECHPARTNER	Herr Rückert
ANSCHRIFT	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Kopernikusstraße 1a 18057 Rostock
TEL	+49 (0)381 440412-27 (oder -0)
FAX	+49 (0)381 440412-31
	Mobil 0173 3506612
E-MAIL	hans-joachim.rueckert@bundesimmobilien.de
INTERNET	www.bundesimmobilien.de
DATUM	04. Oktober 2011

Liegenschaft der Bundesanstalt in 18609 Prora, Block 4

Denkmalschutz

Ihr Schreiben vom 21.09.2011, Az.: 02548-11-19

Sehr geehrter Herr Dr. Sommer-Scheffler,

das von Ihnen ausgewiesene Objekt ist Bestandteil des Verkaufsobjektes Block 4 Prora (Anlage 1). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befindet sich derzeit in direkten Verkaufverhandlungen mit mehreren Investoren.

Die gesamte Liegenschaft Prora ist Bestandteil der Denkmalliste des Landkreises Rügen. Mit Stand vom 15.12.1997 wurde das ehem. KdF Bad als Einzeldenkmal unter der lfd. Nr. 501 eingetragen. Die vom Landeskonservator, Herr Dip.-Ing.D.Zander, und dem Gebietskonservator, Herr Dr. K.Winands, dargelegte Denkmalwertbegründung vom 12.10.1992 war die Grundlage für die Aufnahme in die Kreisdenkmalliste Rügen. Die Benachrichtigung gemäß § 5 DSchG M-V erfolgte mit Schreiben des Landkreises Rügen am 16.01.1996 (Anlage 2).

Nach bisheriger Aussage der Denkmalschutzbehörden soll das Baudenkmal Prora die eindrucksvoll und charakteristische Kubatur des überkommenden Baukörpers aus der Entstehungsphase zwischen 1939 und 1945 und die vor Ort gegossene Stahlbeton-Skelettbauweise besonders hervorheben.

Die Hauptaufgabe des Denkmalschutzes wird in der kritischen Bewahrung der überkommenden mehrschichtigen historischen Substanz in Konkurrenz zu den aktuellen Anforderungen künftiger Nutzungen gesehen. Das Baudenkmal Prora kann nur als „lebendes Denkmal“ bewahrt werden. Eine wirtschaftliche Nutzung ist deshalb zum Erhalt des Denkmals zwingend notwendig. Einen „leeren, toten Denkmal“ wurde eine Absage erteilt. Im Interesse einer solchen Nutzung haben die Denkmalschutz-behörden sogar die Zustimmung zu begrenzten Änderungen am äußeren Erscheinungsbild der Anlage (z.B. das Anbringen von Balkonen sowie bauliche Ergänzungen), wie auch an der inneren Raumaufteilung in Aussicht gestellt.

Das vom Bund, Land, Landkreis und Gemeinde getragene Entwicklungskonzept Prora für Rügen, die sog. STERN-Studie, das 1997 von der S.T.E.R.N Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung mbH erarbeitet wurde, setzte die Forderungen des Denkmalschutzes vollständig um (Anlage 3).

Die Denkmalschutzbehörden des Landes und des Landkreises Rügen hatten konstruktiv bei der Erarbeitung der Studie mitgewirkt. Die STERN-Studie legte ein auf einem breiten Konsens stützendes Konzept für die Entwicklung von Prora vor. Sie spiegelt sich im Flächennutzungsplan wider und war und ist Bestandteil der Kaufverträge sowie der nachfolgenden Bebauungspläne.

Mit Schreiben vom 24.11.2000 hatte der Gebietskonservator der Abteilung Stralsund des Landesamtes für Denkmalpflege M-V, Herr Dr. K.Winands, eine Katasterkarte zugesendet, die eindeutig die Umrisse des Denkmals Prora i.S.d § 2 Abs.1 DschG M-V ausweist (Anlage 4). Diese Karte ist zusätzlich zur STERN-Studie fester Bestandteil bei der weiteren baurechtlichen Gestaltungen des Gebäudekomplexes.

Die Hauptwache am Block 4 ist im Punkt 501 der Denkmalliste des Landkreises Rügen und in der Katasterkarte eindeutig ausgewiesen. Eine erneute Eintragung der ehem. Hauptwache in die Denkmalliste verwundert doch erheblich.

Eine Positionierung der ehem. Wache der NVA am Block 4 in der Denkmalliste ist durchaus streitig. Es handelt sich hier um ein 1960 von der NVA errichtetes militärisches Zweckgebäude mit Wellasbestdeckung. Das Gebäude ist seit 1991 nicht mehr in Nutzung und befindet sich derzeit in einem abbruchreifen Zustand. Einen Dokumentationswert früherer Bauweisen und der in ihnen zum Ausdruck gebrachte gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen militärischen Zweckbau hinein zu interpretieren würde bedeuten, dass alle Wachgebäude ehem. militärischer Anlagen der NVA oder auch die Wachgebäude vieler stillgelegten Fabriken der ehem. DDR längst unter Denkmalschutz hätten stehen müssten.

Schlussfolgernd hätte dann unbedingt die jetzige Rezeption des Jugendzeltplatzes Prora Bestandteil der Denkmalliste werden müssen. Das ehem. Wachgebäude zum Block 5, wo Bausoldaten und Fallschirmjäger stationiert waren, hatte u.a. 6 Arrestzellen.

Entsprechend stelle ich hiermit den Antrag, das Gebäude Hauptwache Block 4 in Prora aus der unter der lfd. Nr. 501 dargelegten Auflistung zu streichen.

Nicht verständlich ist es, wie man aus einer Skulptur eines ehem. DDR Außenministers und einem maroden Gebäude einen wesentlichen Zeugniswert der Militärgeschichte der DDR und der Geschichte des Kalten Krieges ein öffentliches Erhaltungsinteresse begründen kann.

Bisher war es gelungen, in Prora eine Verherrlichung des ehem. KdF Komplexes und der Nazizeit zu unterbinden. Eine Wallstätte der braunen Gedanken wurde auch dank der Arbeit des Bildungszentrums Prorae .V. und des Dokumentationszentrums Prora bis dato verhindert. Mit der Aufnahme des Kontrolldurchlasses der ehem. Offiziershochschule in die Denkmalschutzliste und den Erhaltung einer fragwürdigen Skulptur erwirken Sie eine Verherrlichung der DDR Zeit. Mit einer demokratischen Geschichtsbewältigung hat das nun wahrlich nichts zu tun.

Die von Ihnen dargelegte Denkmalfähigkeit bezieht sich ausschließlich auf den Block 4. Das Wachgebäude hat nur einen untergeordneten Platz.

In der ehem. Offiziershochschule „Otto Winzer“ in Prora wurden von 1981 bis 1989 auch ausländische Militärs und Kämpfer der Befreiungsbewegungen in Afrika ausgebildet.

Sie stammten alle aus Ländern, wo derzeit das Volk für Freiheit und Demokratie kämpft und viel menschliches Leid durchmacht. Das Militär in Libyen, Syrien, Südjemen und Algerien hat viele Tote zu verantworten. Die Bürgerkriege in Angola und Mosambik waren endlos und für die Bevölkerung kaum ohne Ergebnis und vom Leid getragen. Die ehem. in Prora ausgebildeten Offiziere stehen überwiegend derzeit auf der Seite der Diktatoren.

Eine Aufarbeitung dieser militanten Geschichte der DDR hat sich u.a. der Bildungszentrum Prora e.V. zu seinem Aufgabenfeld gemacht. Eine Übergabe der bisher noch nicht durch Vandalismus zerstörten Skulptur „Otto Winzer“ an den Bildungszentrum Prora e.V. sehe ich als einen logischen Schritt im Sinne der Erhaltung und Geschichtsbewältigung.

Einer Eintragung des Kontrolldurchlasses mit Begrenzungsmauer und Gedenkstätte in die Denkmalliste widerspreche ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rückert

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Untere Denkmalschutzbehörde



15.12.

Landkreis Vorpommern-Rügen, Postfach 13 43, 18523 Bergen auf Rügen

Bauamt

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Bürgermeister
Jasmunder Straße 11
18609 Binz

Sitz: Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen
Auskunft erteilt: Herr Dr. Sommer-Scheffler
Zimmer-Nr.: 203
Telefon: 03838 813- 478
Fax: 03838 813- 459
E-Mail: Markus.Sommer-Scheffler@Landkreis-
Internet: www.lk-nvp.de
Aktenzeichen: **02548-11-19**
Bergen auf Rügen, 15. Dezember 2011

Ihr Zeichen

Antragsteller Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4/5, 19055 Schwerin
Denkmalnr.

Vorhaben Eintragung der Offiziershochschule Otto Winzer als Baudenkmal in die Denkmalliste

Grundstück Binz, Ostseebad, OT Prora,
Gemarkung Prora
Flur 6
Flurstück 11/78

Mitteilung über die Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste

Sehr geehrter Herr Schneider,

gemäß § 5 Abs. 1 DSchG M-V* werden Sie als Gemeinde darüber unterrichtet, dass das Denkmal,

Prora, ehemalige Offiziershochschule „Otto Winzer“ – Kontrolldurchlass, Begrenzungsmauer und Gedenkstätte,

in die Denkmalliste eingetragen worden ist.

(* Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V) in der Fassung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, ber. S.247), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.647), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S.644), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. S. 438) in Kraft am 01. Januar 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2005).

Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.
Insbesondere wird auf die §§ 6, 7, 8 ,9 und 26 des DSchG M-V hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Sommer-Scheffler

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr
außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung